



Martin S. Mayer
Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 31. Januar 2023

Berichterstattung 2022 an die BVSA und wichtige Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2023 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen betreffend die Gesetzgebung, hinsichtlich der Aufsicht der BVSA sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2022 orientieren.

Da die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung hinsichtlich der Unterzeichnung bzw. Signierung der Berichterstattungsunterlagen einführt und erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben, insbesondere auch diesbezüglich, aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Dieses Schreiben ist ebenso als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/bvsa/aktuelles/>) abrufbar.

1. Berichterstattungsunterlagen Rechnungsjahr 2022

Wir erinnern Sie daran, dass gemäss § 3 der Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 22. April 2013 (Ausführungsbestimmungen BVSA; SAR 210.115) die Berichterstattungsunterlagen innert 6 Monaten seit Ablauf des Rechnungsjahrs einzureichen sind. Selbstverständlich ist eine Fristverlängerung möglich, doch benötigen wir dafür einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der 6 Monate. Bitte bedenken Sie, dass Mahnungen der BVSA für nicht eingereichte Berichterstattungen gemäss Gebührenordnung der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 11. Juni 2012 (Gebührenordnung BVSA; SAR 210.120) kostenpflichtig sind.

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden. Das Formular kann der BVSA elektronisch über den Dokumenten-Upload auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/> eingereicht werden.

Die Berichterstattung 2023 umfasst folgende Unterlagen:

- Für Stiftungen mit einer Revisionsstelle:
Bericht der Revisionsstelle, umfassend Bilanz, Jahresrechnung und Anhang, im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;

Für Stiftungen ohne Revisionsstelle:

Jahresrechnung und Anhang, im Original und unterzeichnet durch den Präsidenten des obersten Organs und den Autor der Jahresrechnung;

- Allfällige Subventions- oder Leistungsvereinbarungen in Kopie, sofern die Stiftung Subventionen erhält.
- Allfällige weitere, von der Aufsichtsbehörde situativ eingeforderte Unterlagen; bitte beachten Sie hierbei ebenso allfällige Bemerkungen der BVSA zur Einsichtnahme in die Berichterstattung 2021.

Für Stiftungen mit einer Bilanzsumme über einer Million CHF benötigt die BVSA zusätzlich:

- das Protokoll des obersten Organs betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und bei einer (Neu- bzw. Wieder-) Wahl der Revisionsstelle das Protokoll, rechtsgültig unterzeichnet und im Original sowie
- einen der Grösse der Stiftung angemessenen Tätigkeits-, Geschäfts- oder Jahresbericht in den Berichterstattungsunterlagen.
- Für Beteiligungsstiftungen (bei Beteiligungen über 50%) benötigt die BVSA zusätzlich den Revisionsstellenbericht und die Jahresrechnung des Rechtsträgers, an welchem die Stiftung beteiligt ist.

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen, wie z.B.:

- Nennung von Urkunde und Reglementen;
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie der zur Vertretung berechtigten Drittpersonen;
- Bewertungsgrundsätze (konkrete Angaben zu einzelnen Positionen in der Bilanz);
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie;
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen in der Bilanz und Betriebsrechnung, wie z.B. zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds;

- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche, usw.);
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand) sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes;
- Bestätigungen über zweckkonforme Verwendung des Vermögens resp. der Erträge sowie
- allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung).

Einen „Musteranhang“ können Sie auf der Website unter

<http://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

herunterladen.

Die Berichterstattungsunterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie das Einstiegsfeld für den Dokumenten-Upload finden sie auf <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente auf diesem Weg einzureichen.

Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit sind, können einen Anhang gemäss unserer Vorlage „Mindestinhalt Anhang“ erstellen.

Bitte beachten Sie, dass die BVSA mit Wirkung ab 2023 eine Praxisänderung einführt:

Bisher hat die BVSA eine Originalunterschrift der Jahresrechnung in Sinne von Art.958 Abs.3 OR verlangt. Im Sinne einer mehr praxisorientierten und kundenfreundlicheren Lösung benötigt die BVSA ab 2023 für Stiftungen mit einer Revisionsstelle nur noch den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit Bilanz, Jahresrechnung und Anhang. Eine Unterschrift seitens des obersten Organs und der Geschäftsführung ist in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Für Stiftungen mit Revisionsstelle: Bericht der Revisionsstelle
- Für Stiftungen ohne Revisionsstelle: Jahresrechnung
- Falls vorhanden: Geschäfts-, Lage-, oder Tätigkeitsbericht.

Was versteht die BVSA unter einem Original?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf den herkömmlichen Postweg;
- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronischem Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben ausschliesslich in elektronischer Form ein Original. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments auf Papier ist kein Original mehr, die Signatur hat auf Papier ihre rechtliche Bedeutung verloren. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift lediglich auf dem Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Originaldokument und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Da auch die BVSA ihre Prozesse zunehmend digitalisiert, zieht die BVSA die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei Inca-Mail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

2. Neuerungen per 1. Januar 2023

Vergütung des obersten Organs gemäss Art. 84b ZGB

National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 die bereinigte Vorlage zur Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen für Stiftungen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss dem neuen Art. 84b ZGB der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben muss. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde hat erstmals für das Rechnungsjahr 2023 zu erfolgen (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung einzureichen.

Revision des Datenschutzgesetzes

Am 1. September 2023 wird der zweite Teil des revidierten Datenschutzgesetzes in Kraft treten, welcher auch Sozialversicherungsträger sowie die Personen betrifft, die im Bereich der klassischen Stiftungen tätig sind. Zu den wichtigsten Änderungen zählen Dokumentations-, Informations- und Meldepflicht sowie verschärfte Strafen und Sanktionen, insbesondere auch gegen natürliche Personen.

3. Vorabendveranstaltung 2023

Die BVSA führt im Spätsommer eine eigene Informationsveranstaltung für klassische Stiftungen durch. Wir werden Ihnen zur gegebenen Zeit eine Einladung zustellen.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2023.

Freundliche Grüsse

